

Jahrgang 2017

Ausgegeben am xx. xxxxx 2017

Entwurf: xx.Gesetz: Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern (Wiener Tagesbetreuungsgesetz - WTBG), LGBl. für Wien Nr. 73/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/2016, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967“ durch die Wortfolge „Wiener Kindergartengesetz – WKGG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003,“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 3 wird vor dem Wort „Rechtsträger“ die Wortfolge „Rechtsträgerinnen und“ eingefügt.

3. In § 1a Abs. 2 Z 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

„durch fachlich ausgebildete Betreuungspersonen, welche über die dafür notwendigen Deutschkenntnisse verfügen.“

4. Nach § 1a wird folgender § 1b angefügt:

„§ 1b. (1) Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf eine transparente Darlegung des pädagogischen Konzeptes der Kindergruppe.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes. Dazu ist mindestens einmal im Jahr ein Gespräch mit einer fachlich ausgebildeten Betreuungsperson der Kindergruppe anzubieten. Von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger sind hierfür die notwendigen zeitlichen Ressourcen zu gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten sind mit geeigneten Mitteln anzuhalten, daran teilzunehmen, um einen Austausch über den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes zu ermöglichen. Der Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

(3) Über die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind die Erziehungsberechtigten von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Kindergruppe in geeigneter Form zu informieren.“

5. § 3 samt Überschrift lautet:

„Bewilligungspflicht

§ 3. (1) Tagesmütter/-väter sowie Rechtsträgerinnen und Rechtsträger von Kindergruppen bedürfen für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer Bewilligung des Magistrates. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die in der Verordnung (§ 5) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden, und
2. weder bei der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Kindergruppe noch deren Organen Gründe vorliegen, die das Wohl des Tageskindes gefährden.

(2) Es dürfen bei den in Abs. 1 Z 2 genannten Personen insbesondere keine der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden,

2. gerichtliche Verurteilungen, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen oder anhängige Strafverfahren wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden sowie Vormerkungen nach dem Waffengesetz.

(3) Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn bei einer Rechtsträgerin oder einem Rechtsträger einer Kindergruppe ein Insolvenzverfahren oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens in der Insolvenzdatei aufscheint.

(4) Der Magistrat kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls von Tageskindern erforderlich ist.

(5) Ergibt sich nach Bewilligung einer Kindergruppe, dass die betreuten Kinder trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat der Magistrat die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Der Magistrat hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.“

6. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift angefügt:

„Sonderauskünfte

§ 3a (1) Die Behörde ist ermächtigt für die Eignungsfeststellung und im Rahmen der Aufsicht in begründeten Fällen folgende Auskünfte über die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger der Kindergruppe, deren Organe und Betreuungspersonen sowie Tagesmütter/-väter und mit diesen in Wohngemeinschaft lebende Personen einzuholen und diese Daten zu verwenden:

1. Auskünfte nach §§ 9 und 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2014,
2. Auskünfte nach der Zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2017,
3. Auskünfte nach § 55 Abs. 4 Waffengesetz, BGBl. I Nr.12/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016,
4. Auskünfte nach § 12 Abs. 4 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016,
5. Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung nach § 57 Abs. 1 Z 6 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2017.

(2) Der Magistrat ist ermächtigt, von der zuständigen Behörde für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung alle Informationen einzuholen, welche im Rahmen der Eignungsfeststellung und der Aufsicht von Relevanz sind, um einer Gefährdung des Kindeswohls vorzubeugen.“

7. Nach § 3a (neu) wird folgender § 3b samt Überschrift angefügt:

„Widerruf

§ 3b. (1) Die Bewilligung ist vom Magistrat zu widerrufen, wenn

1. Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Tageskinder darstellen, sofern diese Mängel nicht unverzüglich behoben werden,
2. die gesetzlichen oder in der Verordnung nach § 5 vorgesehenen Voraussetzungen für die Betreuung von Tageskindern nicht mehr gegeben sind, sofern diese Mängel nicht binnen einer vom Magistrat festzusetzenden angemessenen Frist behoben werden,
3. die pädagogische Bildungsarbeit nicht entsprechend dem § 1a erfolgt, sofern dieser Mangel nicht binnen einer vom Magistrat festzusetzenden angemessenen Frist behoben wird,
4. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird,
5. die Tagesbetreuung während der letzten sechs Monate nicht ausgeübt wurde, oder
6. ein Insolvenzverfahren über die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe eröffnet wird oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

(2) Beschwerden gegen Bescheide, mit denen die Bewilligung für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung gemäß Abs. 1 Z 1 oder Z 6 widerrufen wurde, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(3) Wird die Bewilligung einer Kindergruppe gemäß Abs. 1 widerrufen, kann von der in der Verordnung nach § 5 festgelegten Höchstzahl von Kindern in einer anderen Kindergruppe vorübergehend

abgesehen werden, wenn dies zur Sicherstellung der weiteren Betreuung der Kinder notwendig ist und die pädagogische Bildungsarbeit entsprechend § 1a gewährleistet wird. Eine Überschreitung der Höchstzahl der betreuten Kinder ist von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger einer Kindergruppe dem Magistrat unverzüglich anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für eine Überschreitung nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.“

8. § 4 samt Überschrift lautet:

„Anzeige- und Meldepflicht

§ 4. (1) Jede die Dauer von zwei Monaten überschreitende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, sowie jedes die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe betreffende Insolvenzeröffnungsverfahren ist dem Magistrat von der/dem Tagesmutter/-vater bzw. der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Kindergruppe unverzüglich anzuzeigen.

(2) Tagesmütter/-väter, die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger einer Kindergruppe, deren Organe sowie Betreuungspersonen haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält oder vernachlässigt worden sind, sexuelle Übergriffe stattgefunden haben oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist, unverzüglich zu melden.“

9. § 5 samt Überschrift lautet:

„Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung

§ 5. (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Tagesbetreuung nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche Betreuung und Bildung der Tageskinder bietet.

(2) Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. für Tagesmütter/-väter: Bestimmungen über
 - a) die persönliche Eignung,
 - b) die erforderliche Aus- und Fortbildung,
 - c) die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie
 - d) die zulässige Höchstzahl der betreuten Tageskinder.
2. für Kindergruppen: Bestimmungen über
 - a) die persönliche Eignung der Rechtsträgerin oder des Rechtsträgers, deren Organe sowie Betreuungspersonen,
 - b) die erforderliche Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonals,
 - c) die Anforderungen an die Räumlichkeiten,
 - d) die zulässige Höchstzahl der Kinder in den Gruppen,
 - e) das Verhältnis von Tageskinder- und Betreuerzahl sowie
 - f) die pädagogischen Grundsätze.“

10. Der Einleitungssatz in § 6 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Antrag auf Erteilung der Bewilligung

§ 6. (1) Der Antrag einer/eines Tagesmutter/-vaters auf Bewilligung der Betreuung von Tageskindern ist beim Magistrat einzubringen und hat insbesondere Angaben zu enthalten.“

11. § 6 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. ein die geltenden Bildungsstandards berücksichtigendes pädagogisches Konzept, welches jedenfalls folgende Inhalte aufzuweisen hat:
 - a. Beschreibung der organisatorischen und strukturellen Bedingungen (Strukturqualität),
 - b. Konzeptionen zum Bild vom Kind sowie zu Anforderungen an die Haltung der Teammitglieder hinsichtlich der Förderung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses der Kinder; Beschreibung des pädagogischen Ansatzes (Orientierungsqualität),
 - c. Veranschaulichung der Bildungsarbeit im pädagogischen Alltag unter Anwendung der Prinzipien des Wiener Bildungsplans (Prozessqualität),
 - d. Darlegung, ob religiöse Erziehung vermittelt wird.“

12. Nach § 6 Abs. 2 Z 6 wird folgende Z 7 angefügt:

- „7. Einen Businessplan über mindestens die ersten 3 Betriebsjahre, der folgende Abschnitte enthält:
- a. Zusammenfassung des gesamten Businessplans (lit. b bis lit. l),
 - b. Angaben zum Unternehmen (zB Rechtsform, Organisation, Auszug aus der Ediktsdatei),
 - c. Geschäftsmodell (Produkt- und Leistungsprogramm, Zielgruppen, Kundennutzen, Alleinstellungsmerkmale),
 - d. Darstellung der Markt- und Wettbewerbsanalyse (Marktanalyse, Branchenanalyse, Ansätze zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen),
 - e. Marketingstrategie (Preisgestaltung, Kundenakquise und -bindung, Überlegungen zu einer Unique Selling Proposition),
 - f. Kapitalbedarfsplan (Aufstellung des benötigten Kapitalbedarfs, der für die Errichtung und Eröffnung der Kindergruppe erforderlich ist),
 - g. Finanzierungsplan (Zusammenstellung der finanziellen Mittel, aus denen der ermittelte Kapitalbedarf gedeckt wird),
 - h. Umsatzplan (Auflistung der zu erwartenden Umsätze),
 - i. Kostenplan (Planung aller zu erwartenden Kosten, die mit dem Betrieb der Kindergruppe verbunden sind),
 - j. Rentabilitätsplan (Übersicht, ab wann und in welcher Höhe die Kindergruppe Gewinne bzw. keine Verluste erwirtschaftet),
 - k. Liquiditätsplan (Überblick über die Entwicklung von Zahlungsmitteln zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit),
 - l. Chancen und Risiken für die Kindergruppe in der Zukunft.“

13. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift angefügt:

„Datenverwendung

§ 7a. (1) Zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten Förderung von Kindergruppen ist der Magistrat ermächtigt, die im Zuge eines Bewilligungsverfahrens oder im Zuge der Aufsicht ermittelten Daten der im Magistrat zuständigen Stelle zum Zwecke der Gewährung von Förderungen zu übermitteln.

(2) Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger einer Kindergruppe sowie Tagesmütter/-väter sind verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats jene Daten, welche die Statistik Austria zur Erstellung der jährlichen Statistik über Kinderbetreuungseinrichtungen benötigt, zu übermitteln.

(3) Wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit erforderlich ist, kann die Landesregierung mit Verordnung besondere Übermittlungsformen zum Zwecke der elektronischen Datenerfassung und -übermittlung festlegen.“

14. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.100,-- zu bestrafen, wer

1. Tagesbetreuung ohne Bewilligung anbietet oder ausübt,
2. die Vermittlung zur unbefugten Tagesbetreuung anbietet oder ausübt,
3. den die Aufsicht gemäß § 7 ausübenden Organen des Magistrates den Zutritt zu den Räumen der Tagesbetreuung verwehrt, die notwendigen Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert,
4. in einer Kindergruppe nicht entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal verwendet,
5. die zulässige Höchstzahl der Tageskinder überschreitet,
6. Tagesbetreuung in nicht bewilligten Räumlichkeiten anbietet oder ausübt,
7. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß § 3 Abs. 4 verstößt,
8. der Anzeige- und Meldepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt,
9. als Rechtsträgerin oder Rechtsträger den ihr/ihm nach § 1b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
10. die Lehrgänge für die Ausbildung von Kindergruppenbetreuungspersonen oder Tagesmüttern/-vätern nicht gemäß der bescheidmäßig bewilligten Form anbietet.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Richtigkeit:



Harald Korn
Oberamtsrat

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Zentraler Anlass für die Änderung des WTBG ist die Notwendigkeit eines Nachweises der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern einer Kindergruppe. Aufgrund dessen ist nunmehr die Vorlage eines Businessplans eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung einer Kindergruppe.

Auf wirtschaftliche Unzulänglichkeiten kann der Magistrat nunmehr aber auch insofern reagieren, als im Falle einer Insolvenzeröffnung über die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe sowie bei Nicht-Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens die Bewilligung für eine Kindergruppe zu widerrufen ist.

Im Weiteren wird mit der Änderung eine Intensivierung der Kommunikation zwischen fachlich ausgebildeten Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten sowie eine erhöhte Transparenz des pädagogischen Konzepts ermöglicht.

Durch die Änderung des WTBG wird die Ermächtigung des Magistrats zur Einholung von Sonderauskünften geschaffen.

Durch die Möglichkeit zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nach bereits erteilter Bewilligung, durch erweiterte Meldepflichten und eine verstärkte Eignungsüberprüfung von Betreuungspersonen sowie Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern von Kindergruppen kann die pädagogische Qualität verbessert werden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Das Regelungsvorhaben hat für das Land Wien insofern finanzielle Auswirkungen, als durch die nunmehrige Notwendigkeit der Überprüfung von Businessplänen ein neuer Posten beim Magistrat, Magistratsabteilung 10, für eine Betriebswirtin oder einen Betriebswirt geschaffen werden muss. Aufgrund einer Personalkostenprognose ergeben sich jährliche Lohnkosten für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwendungsgruppe A III in der ersten Gehaltsstufe in der Höhe von ca. EUR 62.000,-, wobei hier Nebengebühren bereits berücksichtigt sind.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch das gegenständliche Regelungsvorhaben keine Mehrkosten.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

In Bezug auf die Beschäftigung in Wien ist auszuführen, dass durch die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zuge des Bewilligungsverfahrens von weniger kurzfristig Arbeitslosen im Bereich der Kindergruppenbetreuungspersonen ausgegangen werden kann.

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ergeben sich höchstens marginale Verbesserungen der Kreditausfälle, da mit weniger Insolvenzverfahren von Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern von Kindergruppen zu rechnen ist.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch die verstärkte Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern soll vermieden werden, dass Kindergruppen aufgrund eines Mangels an finanziellen Mitteln geschlossen werden müssen. Dadurch wird die kontinuierliche Betreuung von Kindern in einem gleichbleibenden, vertrauten Umfeld gefördert.

Für den Fall der Schließung einer Kindergruppe besteht nunmehr die Möglichkeit, dass in anderen Kindergruppen die Höchstzahl der betreuten Kinder überschritten wird. So ist es Erziehungsberechtigten leichter möglich, schnell einen neuen Kindergruppenplatz zu finden. Dies stellt insbesondere für berufstätige

Erziehungsberechtigte eine Erleichterung dar und wirkt sich positiv auf die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie aus.

Durch einen intensivierten Informationsaustausch zwischen dem pädagogisch ausgebildeten Fachpersonal und Erziehungsberechtigten über das pädagogische Konzept sowie den Bildungs- und Entwicklungsprozess kann das Kind bestmöglich gefördert werden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Es sind durch die Änderungen keinerlei geschlechtsspezifische Auswirkungen zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener-Tagesbetreuungsgesetz - WTBG geändert wird

I. Allgemeiner Teil

I.1. Anlass und Zweck der Änderung

Zentraler Anlass für die Änderung des WTBG ist die Notwendigkeit eines Nachweises der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Rechtsträgerinnen und Rechtsträger von Kindergruppen. Anhand eines Businessplans wird diese deshalb schon bei der Bewilligung einer Kindergruppe genau überprüft und werden Rechtsträgerinnen und Rechtsträger einer Kindergruppe somit angehalten, die Eröffnung einer Kindergruppe auch in ökonomischer Hinsicht genau durchzuplanen und sich eingehend mit wirtschaftlichen Strategien auseinanderzusetzen. Bei Fehlen eines schlüssigen Businessplans kann keine Bewilligung für eine Kindergruppe erteilt werden. Dadurch soll der Entwicklung gegengesteuert werden, dass Kindergruppen mangels finanzieller Mittel nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Im Falle einer Insolvenzeröffnung über die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe sowie bei Nicht-Eröffnung der Insolvenz mangels kostendeckenden Vermögens hat die Behörde durch die Novellierung des Gesetzes nunmehr die Bewilligung für eine Kindergruppe zu widerrufen, wodurch sie auf wirtschaftliche Unzulänglichkeiten umgehend reagieren kann.

Durch die Änderungen des WTBG wird die Ermächtigung der Behörde zur Einholung von Sonderauskünften geschaffen. Dadurch soll in größerem Ausmaß einer Gefährdung des Kindeswohls vorgebeugt werden.

Im Weiteren wird mit der Änderung des WTBG eine Intensivierung der Kommunikation zwischen den fachlich ausgebildeten Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten sowie erhöhte Transparenz des pädagogischen Konzepts angestrebt. Darüber hinaus werden die Meldepflichten erweitert, die Möglichkeit zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nach bereits erteilter Bewilligung geschaffen und die Eignung von Tagesmüttern/-vätern, Betreuungspersonen, Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern sowie deren Organen verstärkt überprüft. So kann die pädagogische Qualität noch mehr gefördert werden.

I.2. Inhalt

Um die Bildungsarbeit bestmöglich zu gewährleisten, wird die Sprachkompetenz durch fachlich ausgebildete Betreuungspersonen, welche über die dafür notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, vermittelt.

Durch die Neuregelung wird die Kommunikation mit den Eltern forciert und ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Darlegung des pädagogischen Konzepts sowie auf regelmäßige Informationen über den Bildungs- und Entwicklungsprozess ihres Kindes normiert. Die Erziehungsberechtigten sind im Gegenzug dazu verpflichtet, an einem mindestens einmal im Jahr stattfindenden Gespräch mit dem fachlich ausgebildeten Betreuungspersonen der Kindergruppe teilzunehmen, um einen Austausch über den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Eröffnung einer Kindergruppe werden insofern verschärft, als nunmehr das Vorliegen von physischen und psychischen Erkrankungen, gerichtlichen Verurteilungen, verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen und anhängigen Strafverfahren, welche geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden, sowie Vormerkungen nach dem Waffengesetz und das Aufscheinen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Nicht-Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens in der Insolvenzdatei dazu führen, dass eine Bewilligung nicht erteilt werden kann.

Durch die Neuregelung ist es nunmehr möglich, auch nach Erteilung der Bewilligung für eine Kindergruppe zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, wenn dies zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen der betreuten Kinder notwendig und der dadurch verursachte Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Nicht-Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens bildet einen neuen Widerrufsgrund der Bewilligung einer Kindergruppe.

Bei Beschwerden gegen Bescheide, durch welche die Bewilligung einer Kindergruppe auf Grund einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Tageskinder oder auf Grund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Nicht-Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens über die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe widerrufen wird, ist die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ex lege ausgeschlossen. Darüber hinaus kann nun auch bei mangelhafter Bildungsarbeit die Bewilligung zur Ausübung von Tagesbetreuung widerrufen werden.

Um etwaige Platzmängel bei Kindergruppenschließungen auszugleichen ist es nunmehr möglich, vorübergehend die Höchstzahl der Kinder einer anderen Kindergruppe zu überschreiten, um Kinder, welche von Kindergruppenschließungen betroffen sind, weiter betreuen zu können.

Die Anzeigepflichten der Rechtsträgerinnen und Rechtsträger von Kindergruppen erweitern sich dahingehend, dass fortan die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Nicht-Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens über die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe dem Magistrat unverzüglich anzuzeigen sind. Neben Tagesmüttern/-väter und der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger einer Kindergruppe haben nunmehr auch deren Organe sowie Betreuungspersonen dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält oder vernachlässigt worden sind, sexuelle Übergriffe stattgefunden haben oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist unverzüglich zu melden.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Kindergruppe ist nunmehr ein Businessplan über mindestens die ersten drei Betriebsjahre vorzulegen. Dieser hat eine Zusammenfassung, Angaben zum Unternehmen, Angaben über das Geschäftsmodell, eine Markt- und Wettbewerbsanalyse, eine Marketingstrategie, einen Kapitalbedarfsplan, einen Finanzierungsplan, einen Umsatzplan, einen Kostenplan, einen Rentabilitätsplan, einen Liquiditätsplan sowie eine Chancen- und Risikoabwägung zu enthalten.

Durch die Novellierung des WTBG wird für das Anbieten von Lehrgängen für die Ausbildung von Kindergruppenbetreuungspersonen oder Tagesmüttern/-väter in einer nicht bescheidmäßig bewilligten Form eine eigene Strafbestimmung geschaffen.

I.3. Finanzielle Auswirkungen

Das Regelungsvorhaben hat insofern finanzielle Auswirkungen für das Land Wien, als durch die nunmehrige Notwendigkeit der Überprüfung von Businessplänen beim Magistrat, Magistratsabteilung 10, mindestens ein neuer Posten für eine Betriebswirtin oder einen Betriebswirt geschaffen werden muss. Auf Grund einer Personalkostenprognose ergeben sich jährliche Lohnkosten für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwendungsgruppe A III in der ersten Gehaltsstufe in Höhe von ca. EUR 62.000,-, wobei hier Nebengebühren bereits berücksichtigt sind. Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Regelungsvorhaben keine Mehrkosten.

II. Besonderer Teil

Zu Z.1 (§ 1 Abs. 1 Z 2):

Der Verweis auf das „Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967“, ist auf „Wiener Kindergartengesetz“ zu ändern, da das erstgenannte Gesetz durch das WKGG ersetzt wurde.

Zu Z.2 (§ 1 Abs. 3):

Im Sinne einer gendergerechten Formulierung war das Wort Rechtsträgerinnen zu ergänzen.

Zu Z.3 (§ 1a Abs. 2 Z 4):

Um die Deutsche Sprache als Erst- oder Zweitsprache in der vorausgesetzten Qualität vermitteln zu können, hat dies durch fachlich ausgebildete Personen zu erfolgen, welche über die dafür notwendigen Deutschkenntnisse verfügen.

Zu Z.4 (§ 1b):

Gemäß Abs. 1 haben Erziehungsberechtigte einen Anspruch darauf zu erfahren, nach welchem pädagogischen Konzept in der Kindergruppe gearbeitet wird. Dies umfasst Informationen darüber, in

welcher Art und Weise die geltenden Bildungsstandards hinsichtlich des Standorts und den individuellen Gegebenheiten der Kindergruppe umgesetzt wird.

Bei dem Gespräch über den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes gemäß Abs. 2 sind unter anderem die Wechselwirkung von individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Kindes zu thematisieren.

Dabei sollen diese Informationen nicht nur in einseitiger Weise vom fachlich ausgebildeten Betreuungspersonal an Erziehungsberechtigte weitergegeben werden, sondern es soll ein Austauschprozess stattfinden, bei dem auch Eltern ihre Wahrnehmungen an das fachlich ausgebildete Betreuungspersonal weitergeben. So kann das Kindeswohl im Sinne einer ganzheitlicheren Betrachtung am besten gefördert werden.

Da durch Abs. 1 und Abs. 2 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten normiert werden, sind diese gemäß Abs. 3 von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger darüber zu informieren.

Zu Z 5 (§ 3):

In Abs. 1 Z 2 ist das Wort „Antragstellerin“ bzw. „Antragsteller“ durch „Tagesmutter/-vater“ zu ersetzen, um keine Missverständnisse darüber aufkommen zu lassen, dass nur Personen, welche mit diesen – und nicht mit allen Antragstellerinnen und Antragstellern – in einer Wohngemeinschaft leben, in den Anwendungsbereich der gegenständlichen Norm fallen. Durch die Bezeichnung „Rechtsträgerinnen und Rechtsträger“ sind gemäß § 1 Abs. 3 sowohl natürliche als auch juristische Personen umfasst und kann durch diese Änderung die gegenständliche Norm vereinfacht werden.

Die Konkretisierung von Umständen gemäß Abs. 2, welche einer Bewilligung der Tagesbetreuung entgegenstehen, führen zu einem besseren Schutz des Kindeswohls.

Aufgrund der Gefahr des Auftretens von Mängeln aufgrund unzureichender Geldmittel ist gemäß Abs. 3 auch bei Aufscheinen eines Insolvenzverfahrens oder der Nicht-Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens über die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe in der Insolvenzdatei die Bewilligung nicht zu erteilen.

Durch die Möglichkeit der nachträglichen Vorschreibung von Auflagen gemäß Abs. 5 kann zum einen umgehend reagiert werden, wenn Umstände bekannt werden, welche ein Gesundheitsrisiko für betreute Kinder darstellen. Zum anderen können zur Erreichung eines hinreichenden Schutzes Neuerungen von Technikstandards sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse in den Alltag von Kindergruppen eingebunden werden. Dies hat unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu geschehen, was eine Überprüfung der Umsetzbarkeit von Auflagen und der Zumutbarkeit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfordert.

Zu Z 6 (§ 3a):

Um Gefährdungen des Kindeswohls durch Rechtsträgerinnen und Rechtsträger von Kindergruppen, deren Organe und Betreuungspersonen sowie Tagesmütter/-väter und mit diesen in Wohngemeinschaft lebende Personen zu unterbinden, ist von der Behörde einerseits im Bewilligungsverfahren und andererseits im Anlassfall bei der Aufsicht eine umfassende Überprüfung ihrer Eignung durchzuführen. Durch die Bestimmung des § 3a wird der Magistrat nunmehr in die Lage versetzt, die Eignungsfeststellung aufgrund von umfassenden Informationen vorzunehmen. Die in § 3a Abs. 1 Z 1 bis 5 aufgelisteten Auskünfte betreffen Bereiche, welche für die Eignungsüberprüfung von höchster Relevanz sind, da sie Gewaltbereitschaft aufzeigen, aus der eine Kindeswohlgefährdung resultieren kann. Darüber hinaus können bei oben genannten Personen auch Umstände vorliegen, über welche die Sicherheitspolizei im Zuge der erweiterten Gefahrenerforschung Kenntnis erlangt hat.

Zu Z 7 (§ 3b):

Aufgrund der Übersichtlichkeit ist es sinnvoll, jeweils einen eigenen Paragraphen für die Bewilligungspflicht und einen für den Widerruf zu schaffen, weshalb der neue § 3b eingefügt wurde.

Die Widerrufsgründe wurden zum einen konkretisiert, indem die bisherige Z 1 auf zwei Ziffern aufgeteilt wurde und sich nun einerseits ausdrücklich auf Gesundheitsgefährdungen bezieht und andererseits auf die Einhaltung des gegenständlichen Gesetzes und der Verordnung gemäß § 5.

Zum anderen wurden die Widerrufsgründe auch erweitert. Die Grundsätze der pädagogischen Bildungsarbeit sind zentrale Kernelemente für die Durchführung von Tagesbetreuung. Ihre Einhaltung wird nicht nur bei der Bewilligung von Kindergruppen überprüft, sondern laufend durch regelmäßige Aufsichten des Magistrats. Wenn die Bildungsarbeit nicht dem Gesetz entsprechend erfolgt und Mängel nicht fristgerecht behoben werden, ist die Bewilligung zu widerrufen um die pädagogische Qualität in Kindergruppen gewährleisten zu können.

Die Verkürzung der Frist, bevor die Bewilligung aufgrund von Nicht-Ausübens widerrufen wird, soll gewährleisten, dass Rechtssicherheit bezüglich des tatsächlichen Angebots an Betreuungsplätzen besteht. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und umso mehr bei der Nicht-Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens über die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe kann in der Regel mangels ausreichender finanzieller Mittel kein ordentlicher Betrieb der Kindergruppe gewährleistet werden. Aufgrund der Gefahr von daraus resultierenden gravierenden Mängeln ist in solchen Fällen die Bewilligung einer Kindergruppe zu widerrufen.

Im Gegensatz zur Insolvenzordnung und der Gewerbeordnung, bei welchen eine Sanierungsmöglichkeit des Schuldners oder eine Betriebskontinuität angestrebt wird und wirtschaftliche Ziele im Vordergrund stehen, ist im WTBG der Schutz des Kindeswohls vorrangig. Nach Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, muss bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Dieser Grundsatz darf bei Notwendigkeit durch einfachgesetzliche Maßnahmen nur aus den in Art. 7 leg cit. genannten Gründen nachteilig beeinträchtigt werden. Von diesen kämen lediglich die Kriterien des „wirtschaftlichen Wohl des Landes“ sowie die „Rechte und Freiheiten anderer“ in Betracht. Es kann jedoch keine Rede davon sein, dass durch den Widerruf von Bewilligungen für Kindergruppen aufgrund von Insolvenzverfahren bzw. deren Nicht-Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens der Rechtsträgerinnen oder Rechtsträger einer Kindergruppe das wirtschaftliche Wohl der Republik Österreich gefährdet werden kann. Bei einer Abwägung mit dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer muss das Kindeswohl jedenfalls über wirtschaftlichen Überlegungen und Dispositionsfreiheiten der Rechtsträgerinnen oder Rechtsträger einer Kindergruppe stehen.

Im Hinblick auf die Interessen der betreuten Kinder ist davon auszugehen, dass bei Vorhandensein von Mängeln, welche eine Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellen (§ 3b Abs. 1 Z 1) jedenfalls Gefahr im Verzug vorliegt und aufgrund dessen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß Abs. 2 ex lege auszuschließen ist. Dasselbe hat zu gelten, wenn mangels finanzieller Mittel einer Rechtsträgerin oder eines Rechtsträgers der ordentliche Betrieb einer Kindergruppe nicht mehr möglich ist, was sich in der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Nicht-Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens (§ 3b Abs. 1 Z 6) manifestiert. Die Betreuung der Kinder ist in einem solchen Fall unverzüglich in Gefahr und würde die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels dem Kindeswohl entgegenstehen.

Um die durchgängige Betreuung der Kinder zu gewährleisten, müssen diese im Falle des Widerrufs der Bewilligung einer Kindergruppe möglichst schnell einen Platz in einer anderen Kindergruppe bekommen. Dies kann jedoch aufgrund von mangelnden Plätzen in anderen Kindergruppen schwierig bis unmöglich sein. Um zu vermeiden, dass betroffene Kinder aufgrund einer bereits vorhandenen Auslastung anderer Kindergruppen nicht betreut werden können, muss die Möglichkeit bestehen, dass vorübergehend die zulässige Höchstzahl von betreuten Kindern in anderen Kindergruppen überschritten wird. Dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die dem Gesetz entsprechende pädagogische Bildungsarbeit trotzdem gewährleistet wird. So kann eine möglichst durchgängige Betreuung der Kinder einer vom Widerruf betroffenen Kindergruppe gewährleistet werden.

Zu Z 8 (§ 4):

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Nicht-Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens über die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe stellt gemäß dem neuen § 3b Abs. 1 Z 6 einen Widerrufsgrund dar, weshalb der Behörde diesbezügliche Informationen gemäß Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen sind.

Zum Schutz der betreuten Kinder ist es unumgänglich, dass auch die fachlich gebildeten Betreuerinnen und Betreuer als jene Personen, mit denen die Kinder im Alltag der Kindergruppe am meisten Zeit verbringen, in die Pflicht genommen werden, den Verdacht auf Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexuelle Übergriffe sowie andere Gefährdungen des Wohls der Kinder unverzüglich zu melden.

Zu Z 9 (§ 5):

Im Sinne der zeitgemäßen Pädagogik war das Wort „Erziehung“ in Abs. 1 durch den Begriff „Bildung“ zu ersetzen. In Abs. 2 dient die Gliederung der besseren Übersicht.

Zu Z 10 bis 12 (§ 6):

Um Unklarheiten vorzubeugen, wurde in Abs. 1 ergänzt, dass der Antrag beim Magistrat einzubringen ist. Das pädagogische Konzept hat dem Wiener Bildungsplan zu entsprechen und muss in transparenter Weise dargelegt werden.

In Abs. 2 Z 1 wird das pädagogische Konzept genauer definiert. Das Wiener Tagesbetreuungsgesetz sieht eine religiöse Erziehung nicht verpflichtend vor, darf sie aber auch nicht verbieten (vgl. Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention). Soll religiöse Erziehung in der Kindergruppe vermittelt werden, so sind der Umfang und die Art und Weise der Vermittlung im pädagogischen Konzept darzulegen. Durch die Prüfung des pädagogischen Konzepts stellt der Magistrat sicher, dass religiöse Erziehung altersadäquat und spielerisch vermittelt wird.

Das Ausarbeiten eines Businessplans gemäß Abs. 2 Z 7 soll Rechtsträgerinnen und Rechtsträger von Kindergruppen dazu anhalten, sich mit wirtschaftlichen Überlegungen auseinanderzusetzen und die Kosten einer Kindergruppe zu kalkulieren, um so der Schließung von Kindergruppen mangels ausreichender Finanzierung entgegenzuwirken.

zu lit. a: Die Zusammenfassung soll einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte des gesamten Businessplanes geben und die Geschäftsidee verständlich darbringen.

zu lit. b: In den Angaben zum Unternehmen sollen u.a. Informationen zur Rechtsform, zum Standort, zu den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, zu den Eigentumsverhältnissen, zu den Teammitgliedern und deren Kompetenzen, zu gesetzten Zielen und zur Motivation der Gründung gegeben werden.

zu lit. c: In diesem Abschnitt des Businessplans sind die Geschäftsidee sowie die Dienstleistung sehr exakt und detailliert zu beschreiben. Es muss klar hervorgehen, welchen Nutzen bzw. Vorteil das Angebot für den Kunden bringt und wie sich das Angebot von der Konkurrenz unterscheidet. Das Leistungsangebot bzw. die Geschäftsidee müssen dargestellt werden.

zu lit. d: In der Markt- und Wettbewerbsanalyse soll die Branche, der Markt und die Zielgruppe beschrieben und analysiert werden. Zudem soll klar dargestellt werden wie Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Anbietern erzielt werden können.

zu lit. e: In der Marketingstrategie ist klar zu beschreiben, wann und wie die Dienstleistung vermarktet werden soll. Die Marketingstrategie muss auch die vorbereitenden Maßnahmen für den Markteintritt enthalten. Das Marketingkonzept muss folgende Aspekte berücksichtigen: Konkretes Angebot (Welches Produkt für welchen Kunden), Preispolitik (Kalkulation der Preise, Preisstrategie), Vertriebspolitik (Mittel und Wege, um die Dienstleistung zu verkaufen), Werbung und Kommunikationspolitik (Entwicklung einer Verkaufsstrategie).

zu lit. f: Hier ist auszuführen, wie viel Kapital benötigt wird, um die Eröffnung und den fortlaufenden Betrieb der Einrichtung zu gewähren.

zu lit. g: Beim Finanzierungsplan ist zu berechnen, wie viel des Kapitalbedarfs Eigen- und wie viel Fremdkapital ist. Bei letzterem ist dessen Herkunft zu belegen und auszuführen, wie lange die Laufzeit und wie hoch die Zinsen sind.

zu lit. h: Unter dem Punkt „Umsatzplan“ ist auszuführen, wie viele Gruppen es mit welcher Gruppengröße und welcher Altersstruktur im Zeitablauf gibt und welche Einnahmen aus Förderungen oder anderen Einnahmequellen vorhanden sind.

zu lit. i: Der Kostenplan hat Angaben über die voraussichtliche Entwicklung der Kosten und deren Struktur im Zeitablauf zu enthalten.

zu lit. j: Hier ist eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen, um die Höhe des Deckungsgrades und den Beginn der Deckung von Ausgaben durch Einnahmen aufzuzeigen.

zu lit. k: Beim Liquiditätsplan geht es um die Darstellung der kurzfristig verfügbaren Geldmittel, um sicherzugehen, dass die Zahlungsfähigkeit gewährleistet bleibt.

zu lit. l: Unter diesem Punkt sind Überlegungen zum gesetzlichen und sozioökonomischen Umfeld sowie der damit verbundenen Auswirkungen auf den Betrieb einer Kindergruppe vorzunehmen.

Zu Z 13 (§ 7a):

Ziel der Gewährung von Förderungen ist es, ein ausreichendes Versorgungsnetz an Kinderbetreuungseinrichtungen zu schaffen, das den Wiener Kindern ermöglicht eine geeignete Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen. Förderungen können nur dann gewährt werden, wenn die Kindergruppe eine Bewilligung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz besitzt und die im Gesetz oder im Bewilligungsbescheid festgelegten Qualitätsstandards während des Betriebes erfüllt werden. Um sicherzustellen, dass Förderungen nur jenen Einrichtungen gewährt werden, die diese Voraussetzungen erfüllen, soll der Magistrat ermächtigt werden, Ermittlungsergebnisse, die Einfluss auf die Fördervergabe haben können, der Förderstelle zu übermitteln.

Zu Z 14 (§ 8 Abs. 1):

In Abs. 1 war im Einleitungssatz der Betrag der Geldstrafe von Schilling auf Euro zu ändern.

In Abs. 1 Z 8 war die Anzeigepflicht zu ergänzen um Unklarheiten vorzubeugen, da § 4 nicht nur Meldepflichten, sondern auch Anzeigepflichten umfasst.

Z 9 wurde an die Neuformulierung des § 1b angepasst. Die bisherige Strafbestimmung der Z 9 konnte entfallen, da sie obsolet wurde.

Ohne Strafnorm würde das Anbieten von Lehrgängen in der nicht bescheidmäßig bewilligten Form sanktionslos bleiben und hätte der Magistrat keine Möglichkeit, darauf zu reagieren. Aufgrund dessen ist die Einführung einer Strafnorm gemäß Abs. 1 Z 10 unumgänglich.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Wiener Tagesbetreuungsgesetz - WTBG geändert wird

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>Langtitel Gesetz betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern (Wiener Tagesbetreuungsgesetz - WTBG)</p> <p>Text</p> <p>Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 1. (1) Tagesbetreuung ist die entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages, soweit</p> <p>1. ...</p> <p>2. sie nicht unter das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967, in der jeweils geltenden Fassung, fällt,</p> <p>3. und 4.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Natürliche und juristische Personen können Rechtsträger von Kindergruppen sein.</p> <p>§ 1a. (1) ...</p> <p>(2) Die Bildungsarbeit hat das Ziel der Förderung insbesondere folgender Kompetenzen:</p> <p>1. - 3. ...</p> <p>4. Sprachkompetenz in der Erst- und Zweitsprache.</p>	<p>Langtitel Gesetz betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern (Wiener Tagesbetreuungsgesetz - WTBG)</p> <p>Text</p> <p>Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 1. (1) Tagesbetreuung ist die entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages, soweit</p> <p>1. ...</p> <p>2. sie nicht unter das Wiener Kindergartengesetz - WKGG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der jeweils geltenden Fassung, fällt,</p> <p>3. und 4. ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Natürliche und juristische Personen können Rechtsträgerinnen und Rechtsträger von Kindergruppen sein.</p> <p>§ 1a. (1) ...</p> <p>(2) Die Bildungsarbeit hat das Ziel der Förderung insbesondere folgender Kompetenzen:</p> <p>1. - 3. ...</p> <p>4. Sprachkompetenz in der Erst- und Zweitsprache durch fachlich ausgebildete Betreuungspersonen, welche über die dafür notwendigen Deutschkenntnisse verfügen.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bewilligungspflicht und Widerruf

§ 3. (1) Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen bedürfen für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer Bewilligung des Magistrates.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die in der Verordnung (§ 5) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden, und
2. weder beim Antragsteller/bei der Antragstellerin noch bei mit ihm/ihr in Wohngemeinschaft lebenden Personen sowie bei Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder zur Vertretung nach außen berufenen Organen von juristischen Personen Gründe vorliegen, die das Wohl des Tageskindes gefährden.

(2) Der Magistrat kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls von Tageskindern erforderlich ist.

(3) Die Bewilligung ist vom Magistrat zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen,
2. die Tagesbetreuung während des letzten Jahres nicht ausgetübt wurde oder
3. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird.

§ 1b. (1) Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf eine transparente Darlegung des pädagogischen Konzeptes der Kindergruppe.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes. Dazu ist mindestens einmal im Jahr ein Gespräch mit einer fachlich ausgebildeten Betreuungsperson der Kindergruppe anzubieten. Von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger sind hierfür die notwendigen zeitlichen Ressourcen zu gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet daran teilzunehmen, um einen Austausch über den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes zu ermöglichen. Der Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

(3) Über die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind die Erziehungsberechtigten von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Kindergruppe in geeigneter Form zu informieren.

Bewilligungspflicht

§ 3. (1) Tagesmütter/-väter sowie Rechtsträgerinnen und Rechtsträger von Kindergruppen bedürfen für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer Bewilligung des Magistrates.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die in der Verordnung (§ 5) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden, und
2. weder bei der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Kindergruppe noch deren Organen Gründe vorliegen, die das Wohl des Tageskindes gefährden.

(2) Es dürfen bei den in Abs. 1 Z 2 genannten Personen insbesondere keine der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden,
2. gerichtliche Verurteilungen, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen oder anhängige Strafverfahren wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden sowie Vormerkungen nach dem Waffengesetz.

(3) Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn bei einer Rechtsträgerin oder einem Rechtsträger einer Kindergruppe ein Insolvenzverfahren oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden

Vermögens in der Insolvenzdatei aufscheint.

(4) Der Magistrat kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls von Tageskindern erforderlich ist.

(5) Ergibt sich nach Bewilligung einer Kindergruppe, dass die betreuten Kinder trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat der Magistrat die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Der Magistrat hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundenen Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

Sonderauskünfte

§ 3a. (1) Die Behörde ist ermächtigt für die Eignungsfeststellung und im Rahmen der Aufsicht in begründeten Fällen folgende Auskünfte über die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger der Kindergruppe, deren Organe und Betreuungspersonen sowie Tagesmütter/-väter und mit diesen in Wohngemeinschaft lebende Personen einzuholen und diese Daten zu verwenden:

1. Auskünfte nach §§ 9 und 9a Abs. 2 Strafrechtsgesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2014,
2. Auskünfte nach der Zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2017,
3. Auskünfte nach § 55 Abs. 4 Waffengesetz, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016,
4. Auskünfte nach § 12 Abs. 4 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016,
5. Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung nach § 57 Abs. 1 Z 6 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2017.

(2) Der Magistrat ist ermächtigt, von der zuständigen Behörde für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung alle Informationen einzuholen,

(3) Die Bewilligung ist vom Magistrat zu widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen,

2. die Tagesbetreuung während des letzten Jahres nicht ausübt wurde oder
3. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird.

welche im Rahmen der Eignungsfeststellung und der Aufsicht von Relevanz sind,
um einer Gefährdung des Kindeswohls vorzubeugen.

Widerruf

§ 3b. (1) Die Bewilligung ist vom Magistrat zu widerrufen, wenn

1. Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Tageskinder darstellen, sofern diese Mängel nicht unverzüglich behoben werden,
 2. die gesetzlichen oder in der Verordnung nach § 5 vorgesehenen Voraussetzungen für die Betreuung von Tageskindern nicht mehr gegeben sind, sofern diese Mängel nicht binnen einer vom Magistrat festzusetzenden angemessenen Frist behoben werden,
 3. die pädagogische Bildungsarbeit nicht entsprechend dem § 1a erfolgt, sofern dieser Mangel nicht binnen einer vom Magistrat festzusetzenden angemessenen Frist behoben wird,
 4. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird,
 5. die Tagesbetreuung während der letzten sechs Monate nicht ausgeübt wurde, oder
 6. ein Insolvenzverfahren über die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe eröffnet wird oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.
- (2) Beschwerden gegen Bescheide, mit denen die Bewilligung für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung gemäß Abs. 1 Z 1 oder Z 6 widerrufen wurde, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- (3) Wird die Bewilligung einer Kindergruppe gemäß Abs. 1 widerrufen, kann von der in der Verordnung nach § 5 festgelegten Höchstzahl von Kindern in einer anderen Kindergruppe vorübergehend abgesehen werden, wenn dies zur Sicherstellung der weiteren Betreuung der Kinder notwendig ist und die pädagogische Bildungsarbeit entsprechend § 1a gewährleistet wird. Eine Überschreitung der Höchstzahl der betreuten Kinder ist von der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger einer Kindergruppe dem Magistrat unverzüglich anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für eine Überschreitung nicht vor, hat der Magistrat dies mit Bescheid festzustellen.

Meldepflicht

§ 4. (1) Jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, ist dem Magistrat binnen zwei Monaten, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, zu melden.

(2) Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden.

Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung

§ 5. Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Tagesbetreuung nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder bietet.

Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. für Tagesmütter/-väter: Bestimmungen über die persönliche Eignung und erforderliche Aus- und Fortbildung, die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie die zulässige Höchstzahl der betreuten Tageskinder.
2. für Kindergruppen: Bestimmungen über die persönliche Eignung und die erforderliche Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonals, die Anforderungen an die Räumlichkeiten, die zulässige Größe der Gruppen, das Verhältnis von Tageskinder- und Betreuerzahl sowie die pädagogischen Grundsätze.

Anzeige- und Meldepflicht

§ 4. (1) Jede die Dauer von zwei Monaten überschreitende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, sowie jedes die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger einer Kindergruppe betreffende Insolvenzeröffnungsverfahren ist dem Magistrat von der/dem Tagesmutter/-vater bzw. der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Kindergruppe unverzüglich anzuzeigen.

(2) Tagesmütter/-väter, die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger einer Kindergruppe, deren Organe sowie Betreuungspersonen haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält oder vernachlässigt worden sind, sexuelle Übergriffe stattgefunden haben oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist, unverzüglich zu melden.

Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung

§ 5. (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Tagesbetreuung nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche Betreuung und Bildung der Tageskinder bietet.

(2) Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. für Tagesmütter/-väter: Bestimmungen über
 - a) die persönliche Eignung,
 - b) die erforderliche Aus- und Fortbildung,
 - c) die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie
 - d) die zulässige Höchstzahl der betreuten Tageskinder.
2. für Kindergruppen: Bestimmungen über
 - a) die persönliche Eignung der Rechtsträgerin oder des Rechtsträgers, deren Organe sowie Betreuungspersonen,
 - b) die erforderliche Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonals,
 - c) die Anforderungen an die Räumlichkeiten,
 - d) die zulässige Höchstzahl der Kinder in den Gruppen,
 - e) das Verhältnis von Tageskinder- und Betreuerzahl sowie
 - f) die pädagogischen Grundsätze.

Antrag

§ 6. (1) Der Antrag einer/eines Tagesmutter/-vaters auf Bewilligung der Betreuung von Tageskindern hat insbesondere Angaben zu enthalten:

1. - 3. ...

(2) Der Antrag des Rechtsträgers auf Bewilligung des Betriebes einer Kindergruppe hat insbesondere zu enthalten:

1. ein pädagogisches Konzept,

2. - 6. ...

Antrag auf Erteilung der Bewilligung

§ 6. (1) Der Antrag einer/eines Tagesmutter/-vaters auf Bewilligung der Betreuung von Tageskindern ist beim Magistrat einzubringen und hat insbesondere Angaben zu enthalten:

1. - 3. ...

(2) Der Antrag der Rechtsträgerin oder des Rechtsträgers auf Bewilligung einer Kindergruppe hat insbesondere zu enthalten:

1. ein die geltenden Bildungsstandards berücksichtigendes pädagogisches Konzept, welches jedenfalls folgende Inhalte aufzuweisen hat:

- a. Beschreibung der organisatorischen und strukturellen Bedingungen (Strukturqualität),
- b. Konzeptionen zum Bild vom Kind sowie zu Anforderungen an die Haltung der Teammitglieder hinsichtlich der Förderung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses der Kinder; Beschreibung des pädagogischen Ansatzes (Orientierungsqualität),
- c. Veranschaulichung der Bildungsarbeit im pädagogischen Alltag unter Anwendung der Prinzipien des Wiener Bildungsplans (Prozessqualität),
- d. Darlegung, ob religiöse Erziehung vermittelt wird.

2. - 6. ...

7. einen Businessplan über mindestens die ersten 3 Betriebsjahre, der folgende Abschnitte enthält:

- a. Zusammenfassung des gesamten Businessplans (lit. b bis lit. f),
- b. Angaben zum Unternehmen (zB Rechtsform, Organisation, Auszug aus der Ethiksdatei),
- c. Geschäftsmodell (Produkt- und Leistungsprogramm, Zielgruppen, Kundennutzen, Alleinstellungsmerkmale),
- d. Darstellung der Markt- und Wettbewerbsanalyse (Marktanalyse, Branchenanalyse, Ansätze zur Erzielung von

Wettbewerbsvorteilen),

e. Marketingstrategie (Preisgestaltung, Kundenakquise und -bindung, Überlegungen zu einer Unique Selling Proposition),

f. Kapitalbedarfsplan (Aufstellung des benötigten Kapitalbedarfs, der für die Errichtung und Eröffnung der Kindergruppe erforderlich ist),

g. Finanzierungsplan (Zusammenstellung der finanziellen Mittel, aus denen der ermittelte Kapitalbedarf gedeckt wird),

h. Umsatzplan (Auflistung der zu erwartenden Umsätze),

i. Kostenplan (Planung aller zu erwartenden Kosten, die mit dem Betrieb der Kindergruppe verbunden sind),

j. Rentabilitätsplan (Übersicht, ab wann und in welcher Höhe die Kindergruppe Gewinne bzw. keine Verluste erwirtschaftet),

k. Liquiditätsplan (Überblick über die Entwicklung von Zahlungsmitteln zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit),

l. Chancen und Risiken für die Kindergruppe in der Zukunft.

Datenverwendung

§ 7a. Zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten Förderung von Kindergruppen ist der Magistrat ermächtigt, die im Zuge eines Bewilligungsverfahrens oder im Zuge der Aufsicht ermittelten Daten der im Magistrat zuständigen Stelle zum Zwecke der Gewährung von Förderungen zu übermitteln.

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.100,- zu bestrafen, wer

1. Tagesbetreuung ohne Bewilligung anbietet oder ausübt,
2. die Vermittlung zur unbefugten Tagesbetreuung anbietet oder ausübt,
3. den die Aufsicht gemäß § 7 ausübenden Organen des Magistrates den

Strafbestimmungen

§ 8. § 8. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. Tagesbetreuung ohne Bewilligung anbietet oder ausübt,
2. die Vermittlung zur unbefugten Tagesbetreuung anbietet oder ausübt,
3. den die Aufsicht gemäß § 7 ausübenden Organen des Magistrates den Zutritt zu den Räumen der Tagesbetreuung verwehrt, die notwendigen Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert,
4. in einer Kindergruppe nicht entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal verwendet,
5. die zulässige Höchstzahl der Tageskinder überschreitet,
6. Tagesbetreuung in nicht bewilligten Räumlichkeiten anbietet oder ausübt,

<p>7. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß § 3 Abs. 2 verstößt, 8. der Meldepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt, 9. den Antrag nach § 11 Abs. 2 nicht fristgerecht stellt. (2) ...</p> <p>§ 12. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft. (2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im § 8 Abs. 1 an die Stelle der Betragsangabe „30 000 S“ die Betragsangabe „2.100,- Euro“. (3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt werden.</p>	<p>Zutritt zu den Räumen der Tagesbetreuung verwehrt, die notwendigen Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert, 4. in einer Kindergruppe nicht entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal verwendet, 5. die zulässige Höchstzahl der Tageskinder überschreitet, 6. Tagesbetreuung in nicht bewilligten Räumlichkeiten anbietet oder ausübt, 7. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß § 3 Abs. 4 verstößt, 8. der Anzeige- und Meldepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt, 9. als Rechtsträgerin oder Rechtsträger den ihr/ihm nach § 1b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, 10. die Lehrgänge für die Ausbildung von Kindergruppenbetreuerpersonen oder Tagesmuttern/-vätern nicht gemäß der beschleunigt bewilligten Form anbietet. (2) ...</p> <p style="text-align: center;">Artikel II In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------